

**Sitzung des Rates der Stadt Werl Nr. 7/2011
am 17. November 2011, um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses**

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3		Einführung und Verpflichtung des Ratsherrn Dr. Jochen Müller und Verabschiedung des Ratsherrn Julian Kirchherr
4	484	4. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Mawicke
5	495	Freiwillige Feuerwehr Werl Satzung über Aufwandsentschädigung, Zuschuss zur Kameradschaftskasse, Aufteilung der kostenpflichtigen Einsätze
6	492	Feststellung des Jahresabschlusses 2010 für den Kommunalbetrieb Werl (KBW) und Entlastung der Betriebsleitung
7	508	Feststellung des Jahresergebnisses der GWS und Entlastung des Aufsichtsrates der GWS für das Geschäftsjahr 2010
8	509	Wahl eines Abschlussprüfers für die GWS für das Geschäftsjahr 2011
9	513	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Finanzierung der Maßnahme „Stromversorgung im Sportpark“
10	505	Antrag der Ratsfraktion FDP Umbesetzung von Ausschüssen
11	506	Antrag der Ratsfraktion FDP Bestellung der Vertreter und ihrer Stellvertreter in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS)
12	510	Antrag der Ratsfraktion Die Linke.Werl auf Verleihung der Ehrennadel der Stadt Werl für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Werl
13	511	Antrag der Ratsfraktion Die Linke.Werl auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl
14		Mitteilungen
15		Anfragen

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 484 TOP
--	-------------------------	-------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 04.10.2011 17.11.2011	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
---	------------------------------------	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 19.09.2011	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 61		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 61-Re					

Sachdarstellung:

4. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke
hier: Satzungsbeschluss

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Mawicke und die Freigabe der erforderlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 08.06.2010 bis einschl. 09.07.2010 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.05.2010 um Stellungnahme bis zum 09.07.2010 gebeten. Über die, in diesem Verfahrensschritt vorgebrachten Anregungen ist entsprechend der in der Anlage 1 aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beraten und zu beschließen.

Als nächster Verfahrensschritt ist die 4. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke als Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Es werden / wird

- a) die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen zur 4. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke,

- b) die 4. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke als Satzung,
- c) die Begründung zur 4. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke

beschlossen.

Anlagen:

1. Stellungnahmen / Abwägungsvorschläge
2. Satzungstext mit Anlage (Lageplan)
3. Begründung mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung

4. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke - eingegangene Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB

eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	Abwägungsvorschläge
<p>1) LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (22.06.2010)</p> <p>Da sich im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes bedeutende neolitische Bodendenkmäler befinden, sollte der Oberbodenabtrag für Neubauten durch Mitarbeiter meines Amtes begleitet werden. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit Böschungsschaufel zu erfolgen und ist so frühzeitig wie möglich, mindestens 4 Wochen vorher, mit meinem Amt abzustimmen.</p> <p>Für das übrige Bebauungsplangebiet wird folgender Hinweis gegeben: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein entsprechender Hinweis an den Bauherrn gegeben.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>2) Bezirksregierung Arnsberg (16.06.2010)</p> <p>Vorgang: <u>Luftbilddauswertung</u></p> <p>Der Antrag wurde geprüft. Dabei wurde auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass hinsichtlich der beantragten Fläche keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich sind, weil keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt (Indikator 1): (keine Bombardierung)</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Sollten Ihnen entgegen dieser Feststellung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg Informationen vorliegen, dass doch eine Kampfmittelbelastung tatsächlich vorliegt, so legen Sie bitte diese Information unter Bezug auf das vorliegende Schreiben vor, damit der hiermit abgeschlossene Vorgang wieder eröffnet und dann doch weitergehende Maßnahmen geprüft werden können.</p> <p>Sollten Sie trotzdem eine Überprüfung der beantragten Fläche wünschen, obwohl der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg hierfür keinen Anlass sieht und auch Sie keine gegenteiligen Informationen beibringen können, so hat der Grundstückseigentümer oder der Bedarfsträger alle Kosten zu tragen. Hierfür muss eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden. In diesem Fall bitte ich um Benachrichtigung unter Bezug auf das vorliegende Schreiben, damit der hiermit abgeschlossene Vorgang wieder eröffnet und die weitergehenden Maßnahmen veranlasst werden können.</p> <p>Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise die schlechte Bildqualität keine Aussagen über mögliche (weitere) Blindgängereinschlagsstellen zulässt/zulassen und die vorhandenen Luftbilder nicht das Ende der Kriegshandlungen zeigen.</p> <p>Es konnten alliierte Luftbilder bis zum 22.02.1945 ausgewertet werden.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen:</u> Für weitergehende Informationen zur Kampfmittelbeseitigung verweise ich auf meine Internetpräsentation auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de - unter Gefahrenabwehr - Kampfmittelbeseitigung.</p> <p><u>Allgemeines:</u> Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.</p>	
<p>3) Kreis Soest (30.06.2010)</p> <p>Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich gegen o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

Europäisches Vogelschutzgebiet:

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.

Das Europäische Vogelschutzgebiet Hellwegbörde befindet sich in mehr als 200 m Entfernung. Es ist festzustellen, dass dieses NATURA 2000-Gebiet von dem Vorhaben nicht betroffen ist. Es sind durch die Wohnhäuser keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan VI (im Verfahren) berücksichtigt diese Fläche schon und sieht angrenzend im Entwicklungsziel 2 die Anreicherung der Landschaft vor.

Folgende Hinweise sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

Vermeidungsmaßnahmen:

Die als eingrünend vorgesehene Anlage der Hecke kann nur als Kompensationsleistung angesetzt werden, wenn sie auf der öffentlichen Fläche oder durch die öffentliche Hand erfolgt. Ansonsten wäre die Bewertung niedriger anzusetzen, da die Umsetzung häufig nicht vollständig erfolgt.

Dies ergibt sich auch aus dem Gutachten zur Kompensation in der Bauleitplanung (BR Arnsberg) „*Erfahrungen mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung - Bericht einer Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Dezernate 35 und 51 der Bezirksregierung Arnsberg*“.

Danach lassen die untersuchten Bebauungspläne, die derartige Maßnahmen auf den Baugrundstücken vorsehen, deutliche Defizite erkennen, so z.B.:

- Pflanzstreifen sind, sofern überhaupt vorhanden, mit üblichen Neben-

Die Stadt Werl ist der Anregung gefolgt und hat die Eingriffsbilanzierung/Kompensation neu berechnet. Mit dem Ergebnis, dass der Ausgleich von 1.941 Biotopwertpunkten als Ersatzgeld auf das städtische Ökokonto einzuzahlen ist, mit dem der Stadtwald aufgeforstet wird.

anlagen wie Gartenhäusern, Stellplätzen, Spielgeräten, Gartenkaminen etc. zweckentfremdet,
- statt der gewünschten standortgerechten Laubgehölze sind standortfremde Gartenkoniferen gepflanzt etc.

Dort wird ausgesagt, dass „die Festsetzungen und/oder vertraglichen Festlegungen von Ausgleichsmaßnahmen auf den Baugrundstücken oder innerhalb bzw. am Rande des Baugebietes sehr problembehaftet sind und insofern mit einer pessimistischen Prognose zu versehen sind. Daher können eigentlich nur Konzepte als potentiell sinnvoll und nachhaltig empfohlen werden, nach denen die Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen realisiert werden.

Es ist eine Festsetzung für den erhaltenswerten Gehölzbestand in der Böschung zu treffen.

Zur Verminderung von Verbotstatbeständen ist als Hinweis in den Bebauungsplan bzw. die Satzung aufzunehmen, dass Gehölzentnahmen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.09 - 01.03 erfolgen dürfen.

Eingriffsregelung

Der Kompensation über das Ökokonto wird zugestimmt.

Artenschutz:

Aussagen zum Artenschutz wurden getroffen. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist danach davon auszugehen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

In der Begründung ist Folgendes aufgeführt:

„Der vorhandene Gehölzstreifen am Lauraweg befindet sich auf einem städtischen Flurstück (Flurstück 376, Flur 1, Gemarkung Mawicke). Im Rahmen einer noch aufzustellenden Ausbauplanung der Ostlandstraße wird dieser Gehölzstreifen in der Verkehrsfläche berücksichtigt. Der Gehölzstreifen ist in seinem Bestand auch während der Bauphase zu sichern.“

Die zukünftigen Wohnbaugrundstücke werden zurzeit als Ackerfläche genutzt. Eine Gehölzentnahme wäre nur auf dem städtischen Grundstück (s.o.) im Lauraweg möglich. Ein Hinweis in der Satzung auf die Zeiten der Gehölzentnahmen ist somit nicht erforderlich.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

<p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde - Planungsaufsicht.</p>	
<p>sonstige eingegangene Stellungnahmen</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>1) KBW (06.07.2010) <u>Entwässerungstechnische Stellungnahme:</u> Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht betreibt der KBW in Mawicke überwiegend ein öffentliches Mischwasserkanalnetz, das der gemeinsamen Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient. Die Erweiterungsfläche liegt im kanalisiertem Einzugsgebiet der Kläranlage Westönnen. Im „Entwässerungsentwurf Mawicke“ ist die Entwässerung der Fläche im Mischsystem vorgesehen. Die Entwässerungskonzeption bedarf der Zustimmung durch den Betriebsausschuss. In der Ausschusssitzung am 21.09.2010 soll die Konzeption beraten werden. Nach Beschlussfassung erhalten Sie vom KBW eine abschließende Stellungnahme.</p>	<p>Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 der Entwässerungskonzeption zugestimmt.</p>
<p>eingegangene Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB</p>	<p>Abwägungsvorschläge</p>
<p>1) Bürger, Werl (17.09.2010)</p> <p>Ich wurde erst mit dem Schreiben des Betriebsausschusses zur Sitzung am 21. Sept. 2010 über die Vorlage Nr. 233 informiert. Nach dieser Vorlage beabsichtigt die Verwaltung ein Grundstück zwischen der Straße „Zum Effelten“ und „Ostlandstraße“ entsprechend § 34 BauGB zur Bebauung freizugeben. Bei diesem Grundstück handelt es sich keinesfalls um eine nach § 34 zulässige Baulücke. Nach dem § 34 und der Kommentierung ist bei einer Fläche > 2000 m² ein Verfahren nach § 30/31 BauGB erforderlich. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass dieses Grundstück gar keine prägende Vorbildwirkung besitzt zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung. So wäre z.B. die Baulücke an der bebauten Seite der Straße „Zum Effelten“, die eine entsprechende Vorbildwirkung hat, nach § 34 bebaubar. Auf der bebauten Straßenseite „Zum Effelten“ könnte man somit höchstens die 2 Gebäude als Indiz zum Maß der baulichen Nutzung heranziehen. Da diese Gebäude durch die Straße getrennt sind von dem zur Diskussion stehenden Grundstück (Erweiterungsfläche siehe Übersichtsplan) besitzt diese Bebauung keine Relevanz zur Er-</p>	<p>Nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Westlich und nördlich der Erweiterungsfläche sind Wohngebäude vorhanden, die sich im 34er-Satzungsbereich befinden und Vorbildfunktion für mögliche Bauvorhaben im Bereich der Erweiterungsfläche übernehmen.</p>

<p>weiterungsfläche. Diese Absicht der Erweiterung durch Baugrundstücke nach § 34 BauGB zu ermöglichen ist aus allgemein städtebaulichen Gründen abzulehnen. Betrachtet man den Übersichtsplan, kann man erkennen, dass Mawicke bereits über erhebliche „Ausfransungen“ in den Randbereichen verfügt mit dem Ergebnis der überzogenen Ausweitungen der Orts- grenzen. Eindeutig sieht man auch, dass innerhalb der eigentlichen Ortslage nach § 34 BauGB viele Grundstücke im Ortskern bebaut wurden und somit der Norm entsprechen. Das Vorhaben der „Erweiterungsfläche“ entspricht auch nicht der Landschaftsstruktur, da das betreffende Baugrundstück bis heute als landwirtschaftliche Fläche dient und somit dem dörflichen Bild entspricht für Mawicke als Ort der landwirtschaftlichen Nutzung. Hier zitiere ich die Aussagen der Stadt Werl im Rahmen der Verkehrsberuhigung als Ort mit landwirtschaftlicher Prägung. Die in der Vorlage Nr. 233 ausgewiesene „Erweiterungsfläche“ für Baugrundstücke auszuweisen ist somit städtebaulich nicht vertretbar. Ich möchte anregen, der baulichen Erweiterungsfläche nicht zu entsprechen und somit den dörflich landwirtschaftlichen Charakter von Mawicke zu stärken durch die Ablehnung der „Erweiterungsfläche“ als zukünftige Baugrundstücke.</p>	<p>Aus städtebaulicher Sicht sowie aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegenüber der o.g. Planungsabsicht keine Bedenken. Die Anpassung gem. § 34 LPLG NRW ist erfolgt.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
---	---

**4. Ergänzung der Satzung
über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
gem. § 34 (4) BauGB für den Ortsteilteil Mawicke**

Auf Grund des § 34 (4) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 7 in Verbindung mit § 41 (1) Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende 4. Ergänzung zur bestehenden Satzung vom 29.11.1988 beschlossen:

§ 1

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB werden für den Stadtteil Mawicke ergänzt. Die genauen Abgrenzungen sind aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000, der Bestandteil dieser 4. Ergänzung der Satzung ist, zu ersehen.

§ 2

Diese 4. Ergänzung der Satzung findet keine Anwendung auf Bereiche, für die ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB besteht.

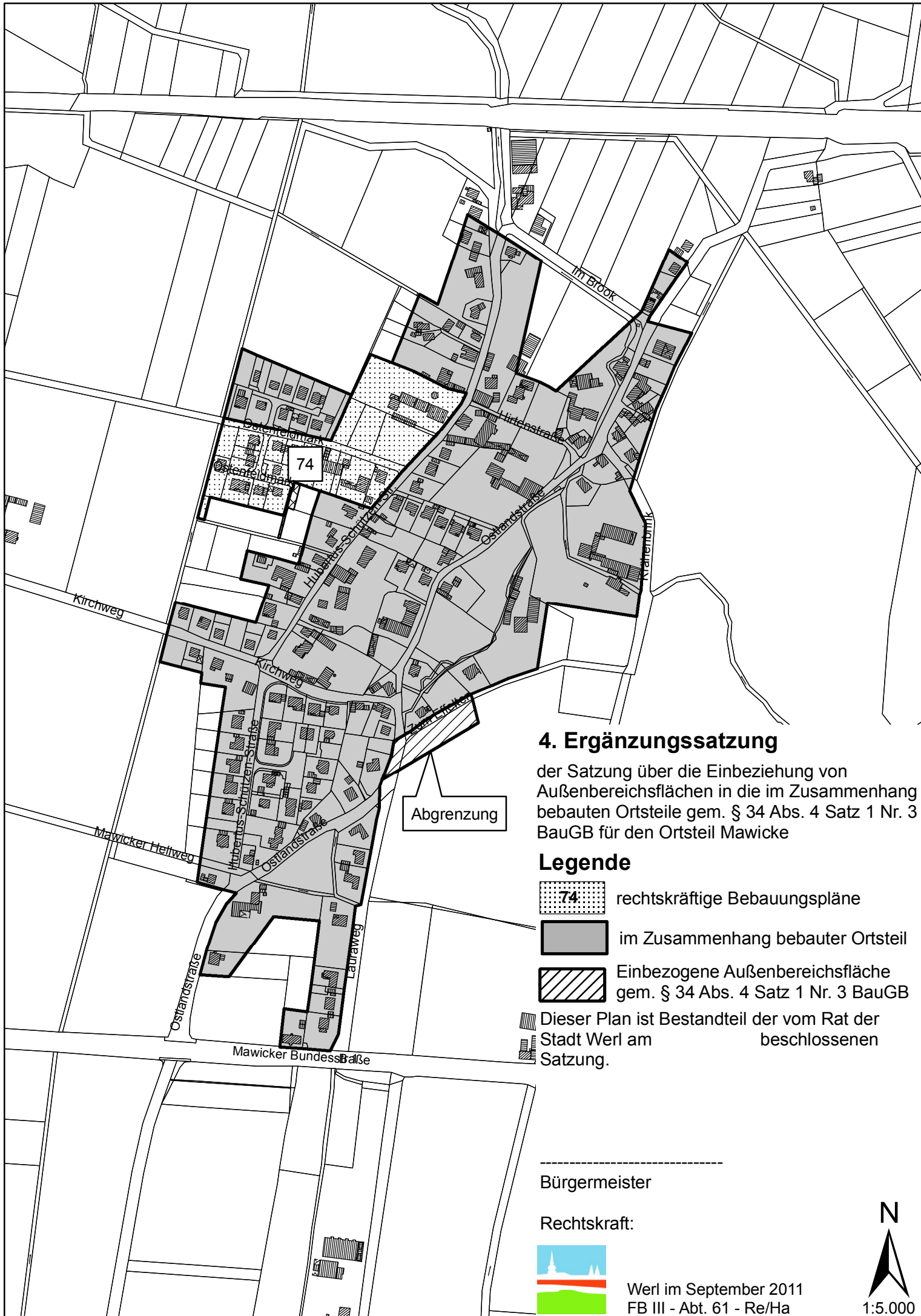
§ 3

Diese 4. Ergänzung der Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Werl, den

(Grossmann)
Der Bürgermeister






Mit der Bekanntmachung am _____ wird die o.g. Satzung rechtskräftig.



4. Ergänzungssatzung

der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke

Legende

-  rechtskräftige Bebauungspläne
-  im Zusammenhang bebauter Ortsteil
-  Einbezogene Außenbereichsfläche gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
-  Dieser Plan ist Bestandteil der vom Rat der Stadt Werl am
-  beschlossenen Satzung.

Bürgermeister

Rechtskraft:



Werl im September 2011
FB III - Abt. 61 - Re/Ha



1:5.000

Begründung zur 4. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Mawicke)

Die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für Mawicke vom 29.11.1988 wurde durch die 1. Ergänzungssatzung am 25.06.1999, durch die 2. Ergänzungssatzung am 20.06.2002 und durch die 3. Ergänzungssatzung am 08.04.2006 erweitert.

Im Ortsteil Mawicke sind zurzeit insg. 10 Baulücken vorhanden, die jedoch nicht der Vermarktung zur Verfügung stehen. Um die Eigenentwicklung des Ortsteils Mawicke zu sichern, beschloss der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 02.12.2009 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der erforderlichen Beteiligungen. Die 4. Ergänzung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. ~~§ 32~~ 34 LPlG NRW angepasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist für den Erweiterungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach Rechtskraft der Satzung wird die Stadt Werl den Flächennutzungsplan zeitnah im Wege der Berichtigung anpassen.

Bestand/Planung

Für die zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche (2.309 qm, Gemarkung Mawicke, Flur 3, Flurstück 43) beantragte der Eigentümer mit Schreiben vom 26.03.2009 die Ausweisung als Bauland. Im Antrag ist aufgeführt, dass im Ortsteil Mawicke Interesse bestehe gegenüber der Wohnbebauung an der bestehenden Wohnstraße "Zum Effelten" neue Wohngebäude zu errichten.

Die Erweiterungsfläche beträgt insg. ca. 3.399 qm und grenzt im Osten und Süden an die freie Landschaft und im Norden und Westen an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile an. Die vorh. Bebauung besteht aus eingeschossigen Wohngebäuden. Gem. § 34 BauGB müssen sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Auf der Erweiterungsfläche sind vier eingeschossige Wohngebäude mit Satteldach und einer Grundflächenzahl von 0,4 zulässig. Die Firstrichtung wird nicht festgesetzt. Als Übergang zur freien Landschaft ist an der südlichen und östlichen Grenze des Erweiterungsbereiches ein 3,00 m breiter Grünstreifen, der mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten ist, anzulegen; dabei ist zu den Gebäuden ein Abstand von min. 2,00 m einzuhalten. In die Baugenehmigung sind entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

Der vorhandene Gehölzstreifen am Lauraweg befindet sich auf einem städtischen Flurstück (Flurstück 376, Flur 1, Gemarkung Mawicke). Im Rahmen einer noch aufzustellenden Ausbauplanung der Ostlandstraße wird dieser Gehölzstreifen in der Verkehrsfläche berücksichtigt. Der Gehölzstreifen ist in seinem Bestand auch während der Bauphase zu sichern.

Die Versorgung mit Strom und Wasser ist über vorhandene Leitungen in der Straße Zum Effelten sichergestellt.

Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht betreibt der KBW in Mawicke überwiegend ein öffentliches Mischwasserkanalnetz, das der gemeinsamen Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient. Es ist daher vorgesehen, die zukünftige Bebauung ebenfalls im Mischwassersystem zu entsorgen.

Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die geplanten Maßnahmen finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gem. § 8 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind.

Bei Realisierung der beabsichtigten Planungen erfolgt auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Versiegelung. Einer überschlägigen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung folgend ist bei einer angenommen Grundflächenzahl von 0,4 und unter Berücksichtigung des angelegten Grünstreifens ein Ausgleich von ca. ~~1.205~~ 1.941 Biotopwertpunkten gem. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung des Landes NRW zu erwarten. Der Ausgleich ist als Ersatzgeld auf das städtische Ökokonto einzuzahlen, mit dem der Stadtwald aufgeforstet wird. *Hierzu wurde mit dem Eigentümer ein Ablösevertrag abgeschlossen.* Die rechtliche Absicherung, Verpflichtung zum Nachweis der genauen Eingriffsgröße und dessen Kompensation ist nach Vorliegen der konkreten Planungen im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen.

Altlasten

Im Kataster über Altlastverdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Planbereich der Satzungserweiterung keine Eintragung vorhanden.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind folgende Hinweise zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer **Verwertung** zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
- Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.
- Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.
- In Nordrhein-Westfalen besteht eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse. Damit soll die **Verwertung** von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Metall) gefördert werden. Informationen finden Sie im Internet unter www.alois-info.de oder bei der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Herr Ruthe, Tel.: 02921-353102.

Artenschutz

Die Abfrage des LINFOS zeigt, dass auf der Umnutzungsfläche selbst keine streng oder besonders geschützten Arten vorhanden sind, was auch tatsächlich auf Grund der intensiven Nutzung für unwahrscheinlich gehalten wird. Auch bei den im LINFOS kartierten Arten, Rohrweihe und Wachtelkönig; im Umfeld der Fläche wird auf Grund dazwischen liegender Ortslage (westlich) und einem Abstand von über 300 m (südlich) nicht von einer für den Erhaltungszustand bedeutenden Abhängigkeit von dem überplanten Bereich, in unmittelbarer Nähe zur Bebauung, ausgegangen. Bezüglich der im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ enthaltenen planungsrelevanten Arten, könnte zwar die Möglichkeit eines Vorkommens bestehen, wird aber in Anbetracht der Beeinträchtigung dieses Bereichs durch Straßen und Bebauung

im Umfeld und davon ausgehenden Beeinträchtigungen, für unwahrscheinlich gehalten. Angrenzende Flächen am benachbarten Mühlenbach und großflächigeren Landschaftseinheiten bieten hier wesentlich besseren Habitatbedingungen und Möglichkeiten zur Jagd und Nahrungssuche. Vor diesem Hintergrund wird in der Umnutzung der relativ kleinen Fläche keine substantieller Beeinträchtigung streng geschützte Arten gesehen.

Trotzdem wurde eine Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation, sowie zur der Einbindung in die Landschaft vorgesehen. Dadurch wird eine erhebliche Verbesserung der derzeitigen Eingrünung des Ortsrandes im Vergleich zum derzeitigen Zustand erreicht. Dieser Gehölzstreifen und die durch die Umgestaltung entstehenden Hausgärten können auch Habitatfunktionen übernehmen. Auch die Böschung mit Gehölzbestand westlich der Fläche bleibt erhalten.

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten ausgelöst wird und daher auch keine Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen werden.

Etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten bei der Bauausführung ist nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Denkmalpflege

Da sich im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes bedeutende neolithische Bodendenkmäler befinden, sollte der Oberbodenabtrag für Neubauten durch Mitarbeiter der LWL-Archäologie für Westfalen begleitet werden. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit Böschungsschaufel zu erfolgen und ist so frühzeitig wie möglich, mindestens 4 Wochen vorher, mit der LWL-Archäologie für Westfalen abzustimmen.

~~Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Ergänzungssatzung nicht berührt.~~

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/ Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750, Fax: ~~02874~~ 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Werl, im Mai 2010
FB III / 61 / Pr / Av

gez. Grossmann
Bürgermeister

Änderung nach Offenlegung

~~XXX~~ Text aufgehoben
XYZ Text neu

Werl, im Sept. 2011

(Pöpsel)
FB III / 61

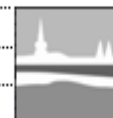
Bestand



Planung



STADT WERL															
Eingriffsbilanzierung/Kompensationsermittlung															
Projekt:		4. Ergänzungssatzung der Satzung über die Festsetzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Mawicke													
Plangebiet:		Fläche südlich von Mawicke an der Straße Zum Efelten													
Plangebietsgröße:		3.399 m ² , abzüglich unveränderter Straßenbereiche von 1090 m ² verbleiben 2309 m ² überplante Fläche													
A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes								B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Planung							
Flächen-Nr.	Code-Nr.	Biotoptyp	Flächen-größe m ²	Grund-wert	Kor.-faktor	Wert	Flächen-wert	Flächen-Nr.	Code-Nr.	Biotoptyp	Flächen-größe m ²	Grund-wert	Kor.-faktor	Wert	Flächen-wert
1	3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2.309,00	2	1	2	4.618	1	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Weg, Pflaster) ohne Versickerung*	1.154,50	0	1	0	0
									4.3	Zier- und Nutzgarten mit < 50 % heimischen Gehölzen	786,50	2	1	2	1.573
									7.2	Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteil ≥ 50 %**	368,00	5	1	5	1.840
							0		(4.4)		368,00	3	1	3	1.104
Gesamtflächenwert A.			2.309,00				4.618	Gesamtflächenwert B. (alt)			2.309,00				2.413
								Gesamtflächenwert B.			2.309,00				2.677
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A) (alt)															-1.205
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)															-1.941
* Grundflächenzahl 0,4 zuzüglich Nebenanlagen (Stellplätze, Zuwegung u.a.) = 0,5 Flächenansatz															
** Da einem Gutachten der Bezirksregierung zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Bauleitplanung zu entnehmen ist, dass derartige Pflanzstreifen in der Regel mit Nebenanlagen wie Gattenhäuser u.a. zweckentfremdet sind, bzw. nicht mit standortgerechten, sondern mit standortfremden Gehölzen, z.B. Koniferen, bepflanzt sind, gibt die Untere Landschaftsbehörde vor eine niedrigere Bewertung anzusetzen, es wurde daher der Grundwert des Biotoptyp 4.4, Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50 % heimische Gehölze, angesetzt.															
Das ausgleichende Defizit an Biotopwertpunkten ist im Ausgleichsflächenpoul Stadtwald zu kompensieren.															
Mit der Baugenehmigung ist festzulegen, dass vor Baubeginn ein Ablösevertrag zu schließen ist.															

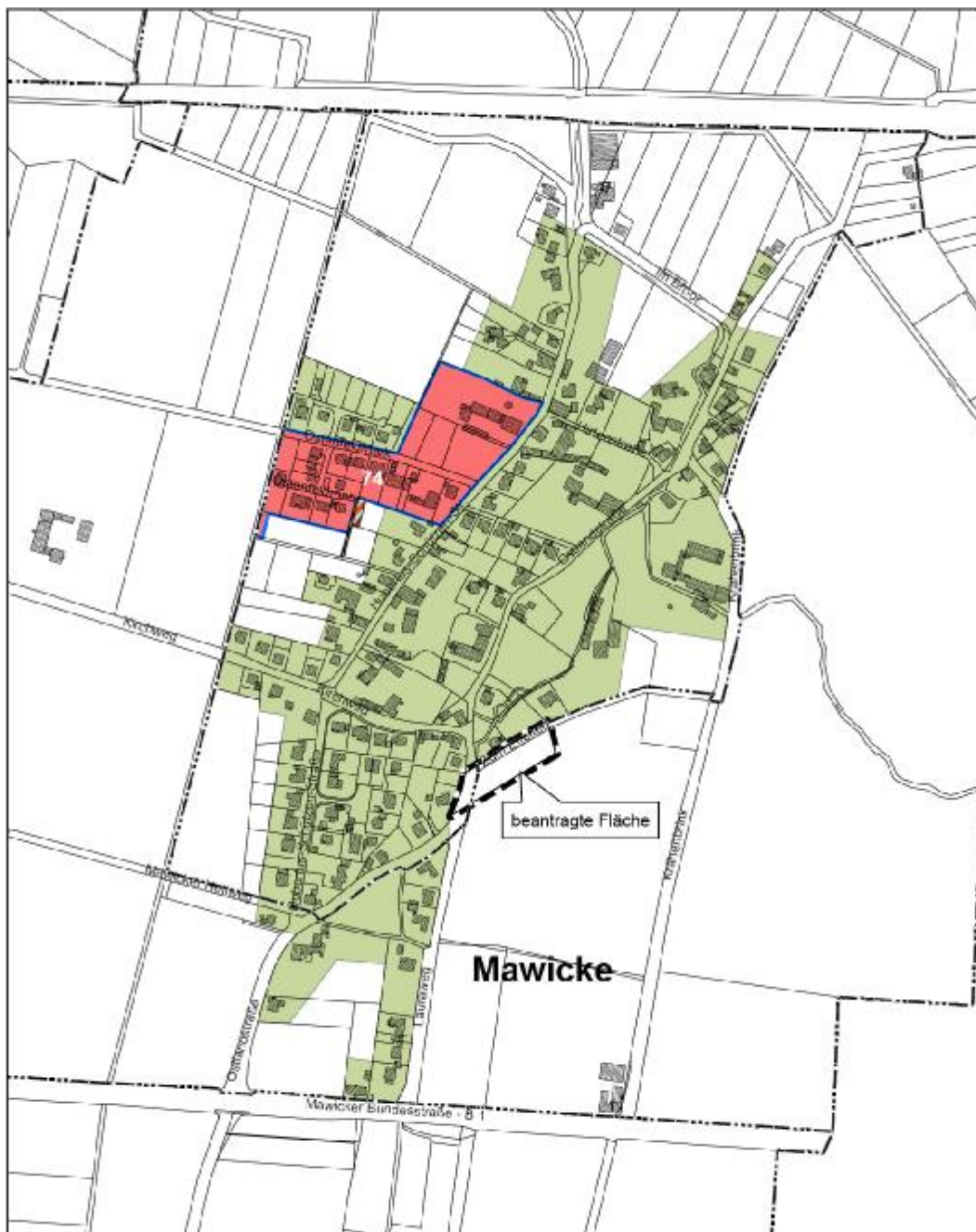


Stadt Werl

Stadtplanung, Straßen und Umwelt
61 - Pr
Juli 2010

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

zur 4. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke



Stadt Werl

Abt.: Stadtplanung, Straßen und Umwelt
-Umweltbüro-

Vorgaben

Die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für Mawicke vom 29.11.1988 wurde durch die 1. Ergänzungssatzung am 25.06.1999, durch die 2. Ergänzungssatzung am 20.06.2002 und durch die 3. Ergänzungssatzung am 08.04.2006 erweitert.

Im Ortsteil Mawicke sind zurzeit insg. 10 Baulücken vorhanden, die jedoch nicht der Vermarktung zur Verfügung stehen. Um die Eigenentwicklung des Ortsteils Mawicke zu sichern, beschloss der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 02.12.2009 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der erforderlichen Beteiligungen. Die 4. Ergänzung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 32 LPIG NRW angepasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist für den Erweiterungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach Rechtskraft der Satzung wird die Stadt Werl den Flächennutzungsplan zeitnah im Wege der Berichtigung anpassen.

Ausgangssituation

Die Umnutzungsfläche von 2309 m² liegt am südöstlichen Rand von Mawicke entlang der Straße Zum Effelten. Luftbildern aus der Vergangenheit zeigen, dass sie intensiv und vollständig als Acker genutzt wird. Zur Bestandserhebung war sie mit Mais bestellt. Zwischen der nordwestlich verlaufenden Straße und dem Acker befindet sich ein ca. 1m breiter Randstreifen der eine Grasnarbe aufweist, die auf Grund der geringen Breite und der Pflegeeingriffe neben der Straße nur einen relativ geringen Kräuterdurchsatz aufweist. Durch die Beunruhigung dürfte die Fläche für Tierarten wenig interessant sein. An der Westseite befindet sich eine abfallende Geländeböschung, mit, am Fuß verlaufendem Graben. Auf der Böschung befinden sich eine Brennesselflur, durchsetzt mit einigen Hochstauden und einzelnen standortgerechte Gehölze. Hier könnten bedingt Kleintierarten oder Vögel Lebensraum finden.



Luftbild Stadt Werl 2008



Flächenansicht von Westen



Böschung an der Westseite der Fläche

Die Straßenflächen werden hier nicht betrachtet, da sie sich im Rahmen der möglichen Bebauung nicht verändern werden.

Östlich der Fläche in ca. 200 m Abstand befindet sich der „Mühlenbach mit Feuchtgünland und Quellbereich zwischen Mawicke und Ostönnen“ als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG 2010 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW.

In gleicher Richtung befindet sich ca. 150 m entfernt eine „Baum-Hecke bei Mawicke“ die im Biotopkataster enthalten ist.

Auswirkungen des Vorhabens

Für eine Bebauung der Fläche ist derzeit eine Grundflächenzahl von 0,4 zu Grunde zu legen. Da darüber hinaus auch noch Nebenanlagen, wie Zuwegung oder Stellplätze, möglich sind, wird für die tatsächliche Versiegelung ein Faktor von 0,5 zu Grunde gelegt. Bei der Ausnutzung dieser Vorgaben könnte eine Flächenversiegelung von 1154,5 m² erreicht werden.

Zur Einbindung in die freie Landschaft ist an der Süd- und Ostseite des Grundstücks ein 3 m breiter Grünstreifen (368 m²) zur Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen vorgesehen.

Die Böschung gehört zur Straßenparzelle und verbleibt daher in öffentlicher Hand. Eine Veränderung ist im Zusammenhang mit der möglichen Bebauung nicht vorgesehen.

Von einer Beeinträchtigung des gesetzlich geschützte Biotops „Mühlenbach mit Feuchtgrünland und Quellbereich zwischen Mawicke und Ostönnen“ und der im Biotopkataster enthaltenen „Baum-Hecke bei Mawicke“ wird auf Grund des Abstandes und der vorgesehenen Eingrünung nicht ausgegangen.

Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten und Schutzgebieten

Vor Ort zeigt sich, dass keine bemerkenswerten oder schutzwürdigen Biotoptypen betroffen sind, da es sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen mit einer dementsprechenden Strukturarmut handelt.

Sie entspricht nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008) dem Biotoptyp:

- Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend

Unter Zugrundelegung des novellierten BNatSchG (2009) ist zu klären, ob durch die Umsetzung der 4. Ergänzungssatzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Mawicke eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten nach § 19 oder § 44 BNatSchG entstehen kann.

Hierzu wurden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur Verfügung gestellten Informationen aus dem „Fundortkataster“ (LINFOS), einschließlich des Biotopkatasters, am 20. Mai 2010 abgefragt.

Es zeigt sich, dass keine Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Fläche verzeichnet ist.

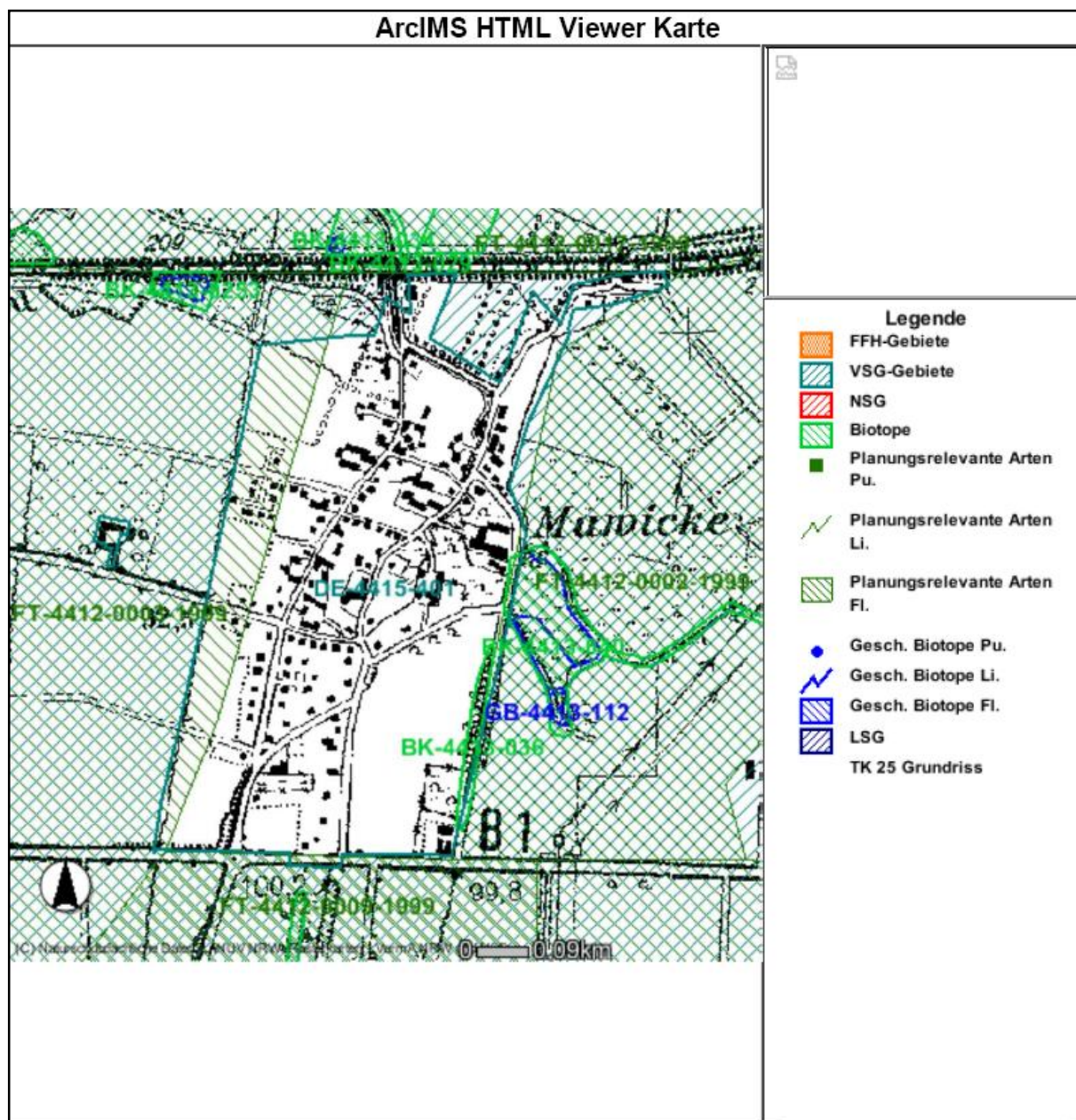
An die Umnutzungsfläche reicht eine flächige Ausweisung des Aktionsraums der Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (1999) bis, östlich ca. 150 m, südlich ca. 360 m, westlich ca. 300 m heran.

Südlich, auf der anderen Seite der B1, reicht eine flächige Ausweisung des Aktionsraums des Wachtelkönigs (*Crex crex*) bis ca. 360 m an die Umnutzungsfläche heran. Diese Fundorte liegen im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, das in gleicher Abgrenzung ebenfalls an die Umnutzungsfläche heran reicht.

FFH-Gebiete sind auf oder im unmittelbaren Umfeld der Flächen nicht vorhanden.

Die Umnutzungsfläche kann zwar für einen Teil der, im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, für das Messtischblatt 4413 Werl und den Lebensraumtyp Acker enthaltenen Arten eine möglichen Lebensraum oder Nahrungshabitat darstellen. Auf Grund der Einschränkung der räumlichen Ausdehnung durch die im Umfeld befindlichen Straßen und Bebauung und der dadurch verursachten Beeinträchtigungen ist jedoch nicht von einer existentiellen Bedeutung auszugehen.

Auch die Arbeitsgemeinschaft biologischer Umweltschutz, Herr Dr. Joest, teilt auf Anfrage vom 20. April 2010 mit, dass aus dortiger Sicht keine weiteren über die bekannten Arten im Umfeld hinausreichenden, Artenvorkommen auf der Fläche bekannt sind.



Auszug aus dem Fundortkataster (LINFOS) 20. Mai 2010

Vorsorgliche Maßnahmen

Obwohl nach derzeitiger Einschätzung von keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes strenggeschützter Arten ausgegangen wird, wurde zur ortsbezogenen Eingriffsminimierung und als vorsorgliche Maßnahme für den Artenschutz, auf der Umnutzungsfläche an den Grenzen, südlich und östlich, zum Außenbereich, eine Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Dadurch wird auch die Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft im Verhältnis zum derzeitigen Zustand verbessert.

Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten

Die Abfrage des LINFOS zeigt, dass auf der Umnutzungsfläche selbst keine streng oder besonders geschützten Arten vorhanden sind, was auch tatsächlich auf Grund der intensiven Nutzung für unwahrscheinlich gehalten wird. Auch bei den im LINFOS kartierten Arten, Rohrweihe und Wachtelkönig; im Umfeld der Fläche wird auf Grund dazwischen liegender Ortslage (westlich) und einem Abstand von über 300 m (südlich) nicht von einer für den Erhaltungszustand bedeutenden Abhängigkeit von dem überplanten Bereich, in unmittelbarer Nähe zur Bebauung, ausgegangen. Bezüglich der im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ enthaltenen planungsrelevanten Arten, könnte zwar die Möglichkeit eines Vorkommens bestehen, wird aber in Anbetracht der Beeinträchtigung dieses Bereichs durch Straßen und Bebauung im Umfeld und davon ausgehenden Beeinträchtigungen, für unwahrscheinlich gehalten. Angrenzende Flächen am benachbarten Mühlenbach und großflächigeren Landschaftseinheiten bieten hier wesentlich besseren Habitatbedingungen und Möglichkeiten zur Jagd und Nahrungssuche. Vor diesem Hintergrund wird in der Umnutzung der relativ kleinen Fläche keine substantieller Beeinträchtigung streng geschützte Arten gesehen.

Trotzdem wurde eine Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation, sowie zur der Einbindung in die Landschaft vorgesehen. Dadurch wird eine erhebliche Verbesserung der derzeitigen Eingrünung des Ortsrandes im Vergleich zum derzeitigen Zustand erreicht. Dieser Gehölzstreifen und die durch die Umgestaltung entstehenden Hausgärten können auch Habitatfunktionen übernehmen. Auch die Böschung mit Gehölzbestand westlich der Fläche bleibt erhalten.

Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten ausgelöst wird und daher auch keine Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen werden.

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 495 TOP
---	-------------------------	-------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 20.10.2011 17.11.2011	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
---	--	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. S. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

10.10.2011	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 30		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ					

Sachdarstellung:

Freiwillige Feuerwehr Werl

Satzung über Aufwandsentschädigung, Zuschuss zur Kameradschaftskasse, Aufteilung der kostenpflichtigen Einsätze

In der Sitzung des Hauptausschusses am 15.04.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, die Höhe der Entschädigungen für die Freiwillige Feuerwehr Werl zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

Die Freiwillige Feuerwehr erhält folgende wiederkehrende Leistungen:

1. Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen
2. Zuschüsse zur Kameradschaftskasse
3. Anteil an den Einnahmen der von der Stadt abzurechnenden kostenpflichtigen Einsätze

Die Stadt hat die Entschädigungsleistungen auf den Prüfstand gestellt und folgendes in kooperativen Gesprächen mit der Freiwilligen Feuerwehr abgestimmt:

1. Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl haben gem. § 12 Abs. 5 FSHG NRW Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen durch die Stadt Werl. Erstattungsfähig sind die baren Auslagen, die die Angehörigen der Feuerwehr für ihre Tätigkeit aufbringen (z.B. Fahrtkosten, Telefongebühren,

Verpflegung). Auslagen sind dann notwendig, wenn sie im Rahmen des Dienstes entstanden sind und bei objektiver Betrachtungsweise vom Träger des Feuer-schutzes zu tragen sind.

Bei Führungskräften und Funktionsträgern kann dieser Auslagenersatz gem. § 12 Abs. 6 FSHG in Form einer Aufwandsentschädigung erfolgen.

Derzeit werden folgende pauschalisierte Aufwandsentschädigungen an die Füh-rungskräfte und Funktionsträger ausgezahlt:

Funktion	Betrag/Person	Gesamt
1 Wehrführer	2.160,00 €	2.160,00 €
2 stellv. Wehrführer	1.400,00 €	2.800,00 €
5 Zugführer	470,00 €	2.350,00 €
1 Jugendwart	440,00 €	440,00 €
2 stellv. Jugendwart	380,00 €	760,00 €
7 Löschruppenführer	310,00 €	2.170,00 €
8 Gerätewarte Ortsteile	200,00 €	1.600,00 €
1 Fahrzeugwart	290,00 €	290,00 €
3 Gerätewarte Stadtmitte	1.600,00 €	4.800,00 €
2 Gerätewarte Atemschutz	1.600,00 €	3.200,00 €
1 Gerätewart ABC	1.600,00 €	1.600,00 €
1 Gerätewart Kleidung	1.600,00 €	1.600,00 €
1 Gerätewart Funk	1.600,00 €	1.600,00 €
1 Gerätewart EDV	480,00 €	480,00 €
Gesamtkosten pro Jahr:		25.850,00 €

Ein Vergleich mit den Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kreises Soest ist als **Anlage 1** beigefügt. Dargestellt sind ausschließlich die Aufwandsentschä-digungen, die an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ausgezahlt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Stadt Lippstadt zusätzlich hauptamtliche Feu-erwehrleute beschäftigt. Die jeweils höchsten Entschädigungen sind rot, die zweithöchsten grün gekennzeichnet. Als Vergleichsmöglichkeiten wurden die Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden sowie die Anzahl der jeweils aktiven Feuerwehrleute dargestellt. Außerdem wurde für jede Funktion ein Durch-schnittsbetrag ermittelt. Die Auflistung verdeutlicht, dass die jährlichen Auf-wandsentschädigungen für die Freiwillige Feuerwehr Werl im Vergleich der Städte und Gemeinden im Kreis Soest gut bemessen sind.

Das Ergebnis der Umfrage wurde mit der Freiwilligen Feuerwehr erörtert. Sie hat nach internen Abstimmungsgesprächen mit Schreiben vom 15.09.2011 der Stadt mitgeteilt, dass die geltenden Aufwandsentschädigungen grundsätzlich angemessen sind. Lediglich für die über den normalen Feuerwehrdienst hinausgehenden Tätigkeiten des Leiters Atemschutz (eine Person), des Sicherheitsbeauftragten (eine Person) und insgesamt für die Tätigkeit der Brandschutzerziehung sollten zusätzlich jeweils 300,00 € jährlich zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt belaufen sich die jährlichen Mehraufwendungen damit auf 900,00 €. Die Verwal-tung hält den Vorschlag der Feuerwehr für akzeptabel und angemessen.

Der Begriff „Fahrzeugwart“ wird zur Klarstellung ersetzt durch den Begriff „Gerä-tewart Katastrophenschutzfahrzeug“.

Die Aufwandsentschädigungen würden sich demnach wie folgt darstellen:

Funktion	Betrag/Person
Wehrführer/in	2.160,00 €
stellv. Wehrführer/in	1.400,00 €
Zugführer/in	470,00 €
Löschgruppenführer/in	310,00 €
Gerätewart/in Stadtmitte	1.600,00 €
Gerätewart/in Atemschutz	1.600,00 €
Gerätewart/in ABC	1.600,00 €
Gerätewart/in Kleidung	1.600,00 €
Gerätewart/in Funk	1.600,00 €
Gerätewart/in EDV	480,00 €
Gerätewart/in Ortsteile	200,00 €
Gerätewart/in Katastrophenschutzfahrzeug	290,00 €
Leiter Atemschutz	300,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	300,00 €
Jugendwart/in	440,00 €
stellv. Jugendwart/in	380,00 €
Brandschutzerzieher/in	300,00 €

Die Art und Höhe der Aufwandsentschädigungen sowie weitere Einzelheiten sollen in einer Satzung geregelt werden. Die Satzung ist als **Anlage 2** beigefügt.

2. Zuschüsse zur Kameradschaftskasse

Die Freiwillige Feuerwehr Werl erhält derzeit einen jährlichen Zuschuss zur Kameradschaftskasse in Höhe von 15,30 € pro Person. Mit Person ist das aktive Feuerwehrmitglied einschließlich Jugendfeuerwehr und Musikzug gemeint.

Neben dem vorbezeichneten Zuschuss zur Kameradschaftskasse erhält die Jugendfeuerwehr zusätzlich noch einen von der Personalstärke unabhängigen Festbetrag in Höhe von 1.550,00 €.

Ein Vergleich mit den Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kreises Soest ist als **Anlage 3** beigefügt. Da die Zuschussgewährungen angemessen geregelt sind, sollen nach Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Werl die o. g. Zuschüsse in vorbezeichneter Höhe beibehalten werden.

Die Zuschussgewährungen sollen satzungsrechtlich erfasst werden (**siehe Anlage 2**).

3. Anteil an den Einnahmen der von der Stadt abzurechnenden kostenpflichtigen Einsätze

Bei Abrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen durch die Stadt erhält die Feuerwehr von den kassenwirksamen Einnahmen der in Rechnung gestellten Personalkosten einen Anteil von 60 %.

Aus **Anlage 3** ist zu entnehmen, wie hoch der Anteil der anderen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kreises Soest ist. Da der gewährte Anteil angemessen geregelt ist, soll nach Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Werl der Anteilssatz unverändert bleiben.

Die Festlegung des Anteilssatzes soll satzungsrechtlich erfasst werden (**siehe Anlage 2**).

Die satzungsrechtlichen Regelungen zu 1. bis 3. Sollen zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte „Satzung über Leistungen an die Freiwillige Feuerwehr Werl“ zu beschließen.

Anlage 2

Satzung über Leistungen an die Freiwillige Feuerwehr Werl vom 17.11.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) sowie der §§ 1 und 12 Abs. 5 u. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW S. 122/SGV NRW 213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW S. 765, ber. S. 793) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Teil 1 Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Werl zahlt den nachstehend aufgeführten Funktionsträgern/innen eine Aufwandsentschädigung (§ 12 Abs. 6 FSHG NRW):

- Wehrführer/in
- stellv. Wehrführer/in
- Zugführer/in
- Löschgruppenführer/in
- Gerätewart/in Stadtmitte
- Gerätewart/in Atemschutz
- Gerätewart/in ABC
- Gerätewart/in Kleidung
- Gerätewart/in Funk
- Gerätewart/in EDV
- Gerätewart/in Ortsteile
- Gerätewart/in Katastrophenschutzfahrzeug
- Leiter/in Atemschutz
- Sicherheitsbeauftragte/r
- Jugendwart/in
- stellv. Jugendwart/in
- Brandschutzerzieher/in

(2) Der/Die Wehrführer/in legt die notwendige Anzahl der Funktionsträger/innen gem. Abs. 1 sowie notwendige Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird anstelle eines Auslagenersatzes nach § 12 Abs. 5 S. 1 FSHG NRW gewährt.

(4) Treten in Ausnahmefällen Mehrfachfunktionen auf, erhält der/die Funktionsträger/in die Aufwandsentschädigung der höchsten Funktion zzgl. der Hälfte der Aufwandsentschädigung einer jeweiligen weiteren Funktion.

(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen werden als jährliche Beträge wie folgt festgesetzt:

▪ Wehrführer/in	2.160,00 €
▪ stellv. Wehrführer/in	1.400,00 €
▪ Zugführer/in	470,00 €
▪ Löschgruppenführer/in	310,00 €
▪ Gerätewart/in Stadtmitte	1.600,00 €
▪ Gerätewart/in Atemschutz	1.600,00 €
▪ Gerätewart/in ABC	1.600,00 €
▪ Gerätewart/in Kleidung	1.600,00 €
▪ Gerätewart/in Funk	1.600,00 €
▪ Gerätewart/in EDV	480,00 €
▪ Gerätewart/in Ortsteile	200,00 €
▪ Gerätewart/in Katastrophenschutzfahrzeug	290,00 €
▪ Leiter Atemschutz	300,00 €
▪ Sicherheitsbeauftragte/r	300,00 €
▪ Jugendwart/in	440,00 €
▪ stellv. Jugendwart/in	380,00 €
▪ Brandschutzerzieher/in	300,00 €

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während eines Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden in zwei Raten zum 01.07. und 01.12. des Jahres nachträglich ausgezahlt.

(2) Soweit erforderlich, wird eine Pauschalversteuerung der Aufwandsentschädigung von der Stadt Werl übernommen.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung, Vertretungsregelung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Funktionsträger/in von seiner/ihrer Funktion zurücktritt oder entbunden wird.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann im Benehmen mit der Wehrführung ganz oder teilweise entfallen, wenn der/die Funktionsträger/in seine/ihre Funktion nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang wahrnimmt oder wahrnehmen kann. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt ein/e Vertreter/in diese Funktion ganz oder teilweise wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), kann er/sie eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers nach Satz 1 weggefallen ist. § 1 Abs. 4 gilt für die Vertretungsregelung entsprechend.

(3) Der/Die Funktionsträger/in hat der Wehrführung und der Stadt Werl die Umstände, die zum (teilweisen oder vollständigen) Wegfall der Aufwandsentschädigung führen, anzuzeigen. Zuviel gezahlte Aufwandsentschädigungen sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 S. 1 zu erstatten.

(4) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der/die Funktionsträger/in seine/ihre Funktion in nicht zureichender Weise wahrnimmt.

Teil 2 Zuschüsse zur Kameradschaftskasse

§ 5 Kameradschaftskasse

(1) Die Stadt Werl zahlt der Freiwilligen Feuerwehr Werl je Feuerwehrmitglied einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15,30 €. Als Feuerwehrmitglieder gelten die Personen, die jeweils am 01.01. eines jeden Kalenderjahres mitgliedschaftlich aktiv im Feuerwehrdienst tätig sind (einschließlich Jugendfeuerwehr und Musikzug). Die Freiwillige Feuerwehr Werl wird der Stadt Werl die jeweilige Personalstärke melden.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 erhält die Abteilung Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Werl von der Stadt Werl einen von der Personalstärke unabhängigen Festbetrag in Höhe von 1.550,00 €.

(3) Die Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 werden im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres, möglichst bis zum 15.10., ausgezahlt.

Teil 3 Kostenpflichtige Einsätze

§ 6 Anteil der Freiwilligen Feuerwehr Werl bei der Abrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen

(1) Bei Abrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben durch die Stadt Werl erhält die Freiwillige Feuerwehr Werl von den kassenwirksamen Einnahmen der in Rechnung gestellten Personalkosten einen Anteil von 60 %.

(2) Die Auszahlung des Anteils nimmt die Stadt Werl nach billigem Ermessen vor.

Teil 4
Schlussbestimmung

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Leistungen an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werl vom wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den

(Grossmann)
Bürgermeister

Zuschuss Kameradschaftskasse u. Aufteilung kostenpflichtige Einsätze

Anlage 3

Stadt/ Gemeinde	Wie hoch ist der jährliche Zuschuss zur Kameradschaftskasse?	Aufteilung der <u>Personalkosten</u> aus kostenpflichtigen Einsätzen
Anröchte	3.000 € (entspricht 15,38 €/Pers.)	Personalkostenanteil bei Brandsicherheitswachen wird ausgezahlt.
Bad Sassendorf	11 €/Pers.	nein
Ense	1.910 € (entspricht 8,88 €/Pers.)	75 % FFW - 25 % Gemeinde soweit Arbeitgeber keinen Verdienstausschlag geltend gemacht haben
Erwitte	0 €	50 % FFW - 50 % Stadt
Geseke	abhängig von LG-Größe zw. 600 € u. 3.900 €	nein
Lippetal	12 €/Pers.	Pauschaler Personalkostensatz als "Sonderbudget". Kostensatz für Fahrzeugeinsatz verbleibt bei der Gemeinde für Anschaffungen zur Verfügung gestellt.
Lippstadt	12 €/Pers. Aktive 6 €/Pers. Ehrenabteilung	100 % Stadt
Möhnesee	12,50 €/Pers.	50 % FFW - 50 % Gemeinde Betrag wird von der Feuerwehr auch für Anschaffungen verwendet
Rüthen	7,67 €/Pers.	100 % FFW abzgl. evtl. gezahlter Verdienstausschlag u. Grundkosten (54 €/Std.)
Soest	0 €	60 % FFW - 40 % Stadt FFW abzgl. 22,5 % pauschalisierte Steuer
Warstein	10.000 €	Brandsicherheitswachen 80 % FFW - 20 % Stadt kostenpflichtige Einsätze 50 % FFW - 50 % Stadt
Welper	entfällt	80 % FFW - 20 % Gemeinde
Wickede	11 €/Pers.	50 % FFW - 50 % Gemeinde
Werl	15,30 €/Pers. zzgl. 1.550 € Jugend	60 % FFW - 40 % Stadt

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 492 TOP
---	-------------------------	------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses des KBW <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 11.10.2011 17.11.2011	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	--	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt ja nein (Begründung, s. Sachdarstellung) nicht relevant

Erträge und/oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Aufwendungen und/oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährl. in Höhe von ca.	T€

Haushaltsmittel stehen nicht mit ca. T€ zur Verfügung bei Sachkonto
(Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)

Folgekosten:
Durch bilanzielle Abschreibungen nein jährlich in Höhe von €
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.
 nein einmalig jährlich in Höhe von €

Nachrichtlich:
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % nein jährlich in Höhe von €

Datum: 27.09.2011	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 81.4		20	BL	Allg. V.	BM
AZ: Die					

Sachdarstellung:

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 für den Kommunalbetrieb Werl (KBW) und Entlastung der Betriebsleitung

Gemäß § 26 EigVO in Verbindung mit § 14 der Betriebssatzung des KBW hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Betriebszweige aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie ggf. die Ergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 GO in seine Beratung einbeziehen. Gemäß § 5 Abs. 5 der EigVO NRW entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung.

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Verwendung des Gewinnes oder Verlustes haben gem. § 26 EigVO durch den Rat der Stadt Werl zu erfolgen.

Auf Vorschlag des Betriebsausschusses und mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, beauftragte der KBW mit Prüfungsvertrag vom 15.11.2010 die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010.

Der Bericht über die Prüfung ist diesem Schreiben beigelegt.

Die Prüfungsgesellschaft wird in der Betriebsausschusssitzung hierzu Stellung nehmen.

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, wurde ein Bilanzgewinn in Höhe von 391.293,13 EURO ausgewiesen. Gemäß Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 (Ratssitzung Nr. 8/2009, TOP 11) wurden bereits 1.300.000,00 EURO im Wege der Vorabgewinnausschüttung auf den zu erwartenden Jahresüberschuss für das Jahr 2010 an die Stadt Werl ausgeschüttet.

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Bilanzgewinn 2010 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung an die Stadt Werl	€	218.405,41
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	€	<u>172.887,72</u>
Bilanzgewinn	€	<u>391.293,13</u>

Die Ausschüttung an die Stadt Werl erfolgt unter Berücksichtigung der noch offenen Forderungen aus der Schlussabrechnung des städt. Anteil für die Straßenreinigung (2009) sowie einer Forderung aus der Übertragung von Rückstellungen (insgesamt 18.405,41 EURO).

Des Weiteren schlägt der Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der Stadt Werl vor, der allgemeinen Rücklage den sich aus der Nachkalkulation 2010 des Gebührenbereiches Straßenreinigung ergebenden höheren Betrag von 22.930,63 EURO für den Anteil der Stadt Werl (sog. öffentlicher Anteil) zu entnehmen und an die Stadt Werl auszuschütten. Die Ausschüttung ist mit der bestehenden Forderung in Höhe von 22.930,63 EURO zu verrechnen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Werl:

a) Der Jahresabschluss 2010 des KBW wird festgestellt; aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 391.293,13 EURO wird ein Betrag in Höhe von 218.405,41 EURO an die Stadt Werl ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von 172.887,72 EURO wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Ausschüttung an die Stadt Werl erfolgt unter Berücksichtigung der noch offenen Forderungen aus der Schlussabrechnung des städt. Anteils für die Straßenreinigung (2009) sowie einer Forderung aus der Übertragung von Rückstellungen (insgesamt 18.405,41 EURO)

und

b) der allgemeinen Rücklage den sich aus der Nachkalkulation 2010 des Gebührenbereiches Straßenreinigung ergebenden höheren Betrag von 22.930,63 EURO für den Anteil der Stadt Werl (sog. öffentlicher Anteil) zu entnehmen und an die Stadt Werl auszuschütten. Die Ausschüttung ist mit der bestehenden Forderung (in Höhe von 22.930,63 EURO) zu verrechnen.

2. Der Betriebsausschuss des Kommunalbetriebs Werl beschließt:

Die Betriebsleitung des Kommunalbetriebs Werl (KBW) wird entlastet.

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 508 TOP
---	-------------------------	-------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 17.11.11	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
---	-----------------------	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
--

Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 02.11.2011	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. I		20	FBL	Allg. Vertr.	BM
AZ I-Ca.					

Sachdarstellung:

**Feststellung des Jahresergebnisses der GWS für das Geschäftsjahr 2010
Entlastung des Aufsichtsrates der GWS für das Geschäftsjahr 2010**

Die Gewinn- und Verlustrechnung der GWS für das Geschäftsjahr 2010 weist als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eine Unterdeckung in Höhe von 216.985,01 € aus und stellt damit im Vergleich zum Vorjahr eine Ergebnisverbesserung dar.

Unter Berücksichtigung der von der Stadt Werl in 2010 geleisteten Ausgleichszahlungen, die unterhalb des Haushaltsansatzes blieben, ergibt sich für das Geschäftsjahr 2010 ein Jahresüberschuss in Höhe von 83.014,99 €. Der Jahresabschluss ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flottmeyer, Steghaus & Partner, Hamm/Essen, geprüft worden. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt, so dass der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Der Aufsichtsrat der GWS hat in seiner Sitzung am 27.10.2011 den Jahresabschluss beraten und gem. § 11 Ziffer 2 Buchstabe h des Gesellschaftsvertrages der GWS einstimmig beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, den Jahresabschluss 2010 in der vorliegenden Form festzustellen und den Jahresüberschuss mit dem noch bestehenden Verlustvortrag der Gesellschaft zu verrechnen.

Neben der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses obliegt der Gesellschafterversammlung nach § 6 Ziffer 2 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages auch die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates der GWS.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2010 der GWS in der vorliegenden Form fest und beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 83.014,99 € mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen sowie dem Aufsichtsrat der GWS für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

Der Vertreter der Stadt, Herr Johannes Hausmann, wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl

Bilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA

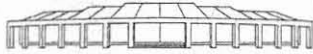
PASSIVA

	31.12.2010 Euro	31.12.2009 Euro		31.12.2010 Euro	31.12.2009 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	37,00	37,00	II. Kapitalrücklage	982.064,38	982.064,38
II. Sachanlagen			III. Verlustvortrag	-389.864,37	-480.423,05
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.878.810,72	1.931.632,72	IV. Jahresüberschuss	83.014,99	90.558,68
2. Technische Anlagen und Maschinen	43.058,00	47.079,00	B. Rückstellungen		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>12.758,51</u>	<u>17.471,51</u>	1. Sonstige Rückstellungen	388.949,00	404.800,00
	1.934.627,23	1.996.183,23	C. Verbindlichkeiten		
III. Finanzanlagen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.512.956,32	8.312.090,99
1. Beteiligungen	5.000,00	5.000,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	86.373,11	115.661,61
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.796,60	6.469,10
	7.500,00	7.500,00	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	808,55	0,00
B. Projekt KonWerl 2010 / Projekt Union: Abrechnung der Durchführung	864.271,35	1.182.721,00	5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.221.706,36</u>	<u>1.220.371,60</u>
C. Umlaufvermögen				8.835.640,94	9.654.593,30
I. Grundstücke des Umlaufvermögens			- davon aus Steuern Euro 18.295,78 (Euro 12.991,09)		
1. Grundstücke	6.781.988,25	6.937.078,35	D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.159,26	1.455,42
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.748,06	26.490,57			
2. Forderungen aus Grundstücksverkäufen	198,00	44.729,73			
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.466,76	34.383,94			
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14.273,86	6.404,46			
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.358,77</u>	<u>8.753,20</u>			
	40.045,45	120.761,90			
III. Guthaben bei Kreditinstituten	284.612,92	421.925,68			
D. Rechnungsabgrenzungsposten	13.446,59	12.406,16			
	<u>9.926.528,79</u>	<u>10.678.613,32</u>		<u>9.926.528,79</u>	<u>10.678.613,32</u>

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

	2010 Euro	2009 Euro
1. Umsatzerlöse	304.556,01	313.310,91
2. Sonstige betriebliche Erträge	134.637,68	71.519,57
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-178.574,41	-222.410,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-145.361,76	-139.440,96
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-40.263,07</u>	<u>-36.255,75</u>
	-185.624,83	-175.696,71
- davon für Altersversorgung Euro -11.342,67 (Euro -11.116,41)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen	-39.448,12	-41.140,62
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>-88.623,50</u>	<u>-27.555,50</u>
	-128.071,62	-68.696,12
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-97.278,24	-86.477,63
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	177,00	244,47
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-66.806,60</u>	<u>-71.236,58</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-216.985,01	-239.442,09
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,77
11. Erträge aus Verlustübernahme	300.000,00	330.000,00
	<hr/>	<hr/>
12. Jahresüberschuss	<u>83.014,99</u>	<u>90.558,68</u>



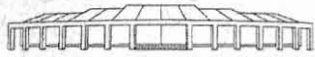
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamm, 14. Oktober 2011

Flottmeyer · Steghaus + Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Robert Flottmeyer
Wirtschaftsprüfer

I. Vorbemerkung

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Dabei wurden Posten hinzugefügt, soweit dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses sinnvoll erscheint.

Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Gem. § 13 des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss jedoch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen.

Der Jahresabschluss wurde erstmals nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aufgestellt. Die bisherige Form der Darstellung und die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden insoweit angepasst. Eine Durchbrechung der Stetigkeit liegt insoweit nicht vor (Art. 67 Absatz 8 S. 1 EGHGB). Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend Art. 67 Absatz 8 S. 1 EGHGB nicht angepasst.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen. Bei der Bemessung der Nutzungsdauer sind betriebliche Erfahrungen sowie als Orientierungshilfe die amtlichen AfA-Tabellen berücksichtigt worden.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150,00 Euro bis zu 410,00 Euro, die nach dem 31.12.2009 zugegangen sind, werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben; bis zu einem Betrag von 150,00 Euro werden diese sofort als Aufwand verbucht.

Die Finanzanlagen sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Die Abrechnung der von der Gesellschaft durchzuführenden Projekte KonWerl 2010 und UNION-Gelände wird abweichend vom Bilanzgliederungsschema als gesonderte Position ausgewiesen. Alle Einnahmen und Ausgaben für diese Projekte werden zum Nennwert erfasst. Die Ausgaben enthalten auch Fremdkapitalzinsen.

Die Grundstücke des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Für Einzelausfallrisiken wurden Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen angemessen und ausreichend. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Latente Steuern werden saldiert ermittelt. Ergeben sich im Saldo aktive latente Steuern, werden diese nicht ausgewiesen. Ergeben sich im Saldo passive latente Steuern, werden diese passivisch ausgewiesen. Die aufgrund der Vorschriften des § 274 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zu ermittelnden Differenzen zwischen den steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Wertansätzen zu den Bilanzposten Projekt KonWerl 2010 / Projekt UNION: Abrechnung der Durchführung und Grundstücke des Umlaufvermögens führen zu aktiven latenten Steuern. Die Bewertung erfolgt mit einem für das Geschäftsjahr geltenden Ertragsteuersatz von 30,8 %. Der Gewerbesteuer-Hebesatz beträgt hierbei 427%. Die sich rechnerisch ergebende Steuerentlastung wurde nicht aktiviert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Gliederung und die Entwicklung des Anlagevermögens sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Für das UNION-Projekt werden folgende Buchwerte ausgewiesen:

unter der Position

"Projekt KonWerl 2010 / Projekt UNION: Abrechnung der Durchführung": 2.535 TEuro

unter der Position

"Grundstücke des Umlaufvermögens": 1.181 TEuro

Diese Wertansätze lassen einen Abwertungsbedarf vermuten, der sich aber nur schwer bzw. ungenau quantifizieren lässt. Die Planrechnungen für die Sanierung und Erschließung, die von dritter Seite vorfinanziert werden, lassen einen Verlust erwarten, der die bisher aktivierten Kosten übersteigt.

Vor dem Hintergrund, dass für die kalkulierte bzw. endgültige Unterdeckung aus dem Projekt eine Zusage der Alleingeschäftspartnerin vorliegt, diese auszugleichen, sobald und soweit der Ausgleich erforderlich ist, stünde einer Abwertung ein Ausgleichsanspruch gegenüber, der unter der Position "Projekt KonWerl 2010 / Projekt UNION: Abrechnung der Durchführung" bilanziert würde.

Im Bilanzposten Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände ist eine Forderung gegen die Geschäftspartnerin in Höhe von 8.466,76 Euro (Vorjahr: 34.383,94 Euro) enthalten.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verrechnungen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Zinsaufwendungen (324 TEuro).

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl

Anhang für das Geschäftsjahr 2010

Verbindlichkeiten

Die Strukturierung der Verbindlichkeiten ist in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2010	Gesamtbetrag 31.12.2010 TEuro	davon mit einer Restlaufzeit		
		unter 1 J. TEuro	1 bis 5 J. TEuro	größer 5 J. TEuro
gegenüber Kreditinstituten	7.512.956,32 (8.312.090,99)	1.994.584,04 (1.333.718,95)	2.450.999,04 (2.239.999,04)	3.067.373,24 (4.738.373,00)
aus Lieferungen und Leistungen	86.373,11 (115.661,61)	86.373,11 (115.661,61)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
gegenüber verbundenen Unternehmen	13.796,60 (6.469,10)	13.796,60 (6.469,10)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
gegenüber beteiligten Unternehmen	808,55 (0,00)	808,55 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	1.221.706,36 (1.220.371,60)	1.221.706,36 (1.220.371,60)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Summe	<u>8.835.640,94</u> (9.654.593,30)	<u>3.317.268,66</u> (2.676.221,26)	<u>2.450.999,04</u> (2.239.999,04)	<u>3.067.373,24</u> (4.738.373,00)

(Vorjahreswerte in Klammern)

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Grundschulden und Ausfallbürgschaften gesichert: 7.512.956,32 Euro (8.312.090,99 Euro).

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 6.196,29 Euro (Vorjahr: 1.399,21 Euro) enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie aus sonstigen Verrechnungen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen auf Mieten und Mietnebenkosten aus der Vermietung des betrieblichen Grundbesitzes im Bereich der Wirtschaftsförderung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Weiterbelastung von Personalkosten (52,0 TEuro) und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (49,0 TEuro).

V. Sonstige Angaben

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung sind aufgrund des geltenden Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes bei der kommunalen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL) pflichtversichert. Zweck der Anstalt ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Der Gesamtumlagesatz der VBL beträgt 7,86% des versorgungsfähigen Entgeltes. Durch tarifvertragliche Regelung beträgt der Umlageanteil des Arbeitgebers 6,45%, der des Arbeitnehmers 1,41%. Seit Januar 2002 ist vom Arbeitgeber zusätzlich ein Sanierungsgeld zu zahlen. 2010 betrug dies 1,86% der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter. Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter für das Jahr 2010 betrug 136,5 TEuro.

Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen der VBL im sogenannten Umlageverfahren (Abschnittdeckungsverfahren) erfolgt, bestehen Unterdeckungen für zukünftige Versorgungslasten. Nach Auffassung des HFA des IDW liegt bei dieser Art der Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor, für die nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Die Gesellschaft hat von einer Passivierung abgesehen. Eine Angabe zur Höhe der Verpflichtung kann aufgrund fehlender finanzmathematischer Berechnungen nicht gemacht werden.

Personal

Die durchschnittliche Zahl der während der vergangenen zwei Geschäftsjahre beschäftigten Mitarbeiter betrug:

	<u>2010</u>	<u>2009</u>
Angestellte	<u>3</u>	<u>3</u>

Organe

Mitglieder und Bezüge des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung. Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 10.10.1996 werden den Mitgliedern je Sitzung 76,69 Euro (150 DM) gezahlt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zusätzlich 102,26 Euro (200 DM) je Monat und der stellvertretende Vorsitzende erhält zusätzlich 51,13 Euro (100 DM) je Monat.

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl

Anhang für das Geschäftsjahr 2010

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates belaufen sich im Geschäftsjahr 2010 auf 7,0 TEuro. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft:

• Herr Manfred Göpel (Vorsitzender)	Kaufmann/Rentner	1,7 TEuro
• Herr Michael Ehlert (stellvertretender Vorsitzender)	Beamter	1,0 TEuro
• Herr Hans-Georg Betz	Bahnbeamter i.R.	0,4 TEuro
• Herr Gerhard Beul	Studiendirektor i.R.	0,5 TEuro
• Herr Meinhard Esser	Dipl.-Betriebswirt/Sozialpädagoge	0,5 TEuro
• Herr Matthias Fischer	Sozialarbeiter	0,5 TEuro
• Herr Michael Grossmann	Bürgermeister	keine Vergütung
• Herr Julian Kirchherr	Student	0,3 TEuro
• Herr Ludger Kottmann (bis 15.12.2010)	Dipl.-Pädagoge	0,5 TEuro
• Herr Uwe Jansen (ab 15.12.2010)	Dipl.-Ingenieur	0,0 TEuro
• Herr Franz Levening	selbständiger Kaufmann	0,4 TEuro
• Herr Reinhard Scheer	Landwirt	0,5 TEuro
• Herr Peter Sommerfeld	KFZ-Meister	0,4 TEuro
• namentlich benannte stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt		0,3 TEuro

Als Geschäftsführer war im Geschäftsjahr bestellt:

Herr Ulrich Canisius, Werl, Fachbereichsleiter

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Sonstiges

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 15 TEuro. Von dem Honorar entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen 12 TEuro und auf Steuerberatungsleistungen 3 TEuro.

Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss in Höhe von 83.014,99 Euro mit dem Verlustvortrag zu verrechnen.

Werl, 14. Oktober 2011

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl

- vertreten durch -



Ulrich Canisius

Allgemeine Entwicklung

Die GWS mbH hat im Wirtschaftsjahr 2010 in den verschiedenen Bereichen ihre Tätigkeit erneut erfolgreich fortgesetzt.

Im Rahmen ihrer Kernaufgabe, der klassischen Wirtschaftsförderung mit den Schwerpunkten Bestandspflege und Ansiedlungsförderung, wurde das bestehende Dienstleistungsangebot zur Unterstützung der heimischen Unternehmen weiter ausgebaut. Im Auftrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fungiert die GWS nunmehr als offizielle Beratungs- und Annahmestelle für Förderanträge von Unternehmen, die Vorhaben zur effizienten Energienutzung planen und hierzu über die KfW bereitgestellte Fördermittel in Anspruch nehmen wollen. Neben dem so erweiterten Beratungsangebot für Unternehmen fanden auch die übrigen Beratungsangebote (Potentialberatung, Bildungsprämie und Bildungsscheck) eine gute Resonanz, wobei im Rahmen der Beratungstätigkeit die Förderung von Arbeitnehmern durch die Ausgabe der Bildungsschecks und Bildungsprämien eine große Rolle spielte.

Neben der Vermietung des Kompetenzzentrums und des Gründer- und Gewerbehofes nahm im Berichtsjahr die Fortführung der Maßnahmen „KonWerl“, „Union“ und „Nahversorgungszentrum Bahnhof“ breiten Raum ein. Bei den Projekten „KonWerl“ und „Union“ handelt es sich um Projekte der Flächenerschließung, deren Investitionsphase in Vorjahren weitestgehend abgeschlossen worden ist und die sich nun in der Vermarktung befinden. Die Projekte dienen der Zielsetzung, die Zukunft der Stadt Werl als Standort sowohl für Investoren aus Industrie und Gewerbe als auch für bauwillige Bürger zu sichern und attraktiv zu erhalten.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Für die von der GWS durchgeführten Projekte "KonWerl" und "Union", die sich über mehrere Jahre erstrecken, werden die Aufwendungen und Erträge abweichend vom Bilanzgliederungsschema als gesonderter Posten in der Bilanz erfasst und nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht. So ist es möglich, nach Beendigung des jeweiligen Projektes die Aufwendungen und Einnahmen nachzuvollziehen.

Die Aktivitäten im Geschäftsbereich „Fortführung von Projekten“ konzentrierten sich hauptsächlich auf die Vermarktung von Gewerbe- und Wohnbaugrundstücken. Nach der Durchführung der Sanierung und Erschließung der ehemaligen Industriefläche Union im Jahr 2008 ist die Investitionsphase der Gesellschaft vorläufig zum Abschluss gekommen. Ausgaben für den Endausbau der Straßen in diesem Gebiet sowie im B-Plan 92 werden erst zu einem späteren Zeitpunkt anfallen.

Nach der mit den Aufsichtsbehörden abgestimmten Projektkalkulation wird das Projekt Union unter Einschluss der sog. Vorlaufkosten (Gründerwerb, Planungskosten, Sicherungsmaßnahmen) nach Veräußerung der vermarktbareren Flächen mit einem Verlust abschließen. Dieser Verlust wird keine negativen Auswirkungen auf die Finanzsituation der Gesellschaft haben, da sich die Stadt Werl als Alleinge-

sellschafterin der GWS durch Abgabe einer aufsichtsbehördlich genehmigten Patronatserklärung verpflichtet hat, die GWS während des gesamten Zeitraums, in dem sie die Flächenentwicklung und spätere Vermarktung des Geländes betreibt (bis 2012), finanziell so auszustatten, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, ihre sich aus der Projektkalkulation ergebenden Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von rd. 4,65 Mio. € fristgerecht zu erfüllen. Die kalkulierte bzw. endgültige Unterdeckung aus dem Projekt wird nach der abgegebenen Patronatserklärung sobald und soweit erforderlich von der Stadt Werl ausgeglichen. Die Stadt Werl hat vor dem Hintergrund der Patronatserklärung auch im Berichtsjahr bereits eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 300 T€ auf den aus dem Projekt zu erwartenden Verlust geleistet.

Im Berichtsjahr konnten die Verhandlungen mit dem Maßnahmeträger des Union-Projektes, dem Altlastenaufbereitungs- und Altlastensanierungsverbandes NW (AAV), über die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung erfolgreich abgeschlossen werden. Die Rückzahlungsverpflichtung wird nach dem Ergebnis der Verhandlungen über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages deutlich unterhalb des bisher angenommenen Rückzahlungsbetrages liegen und sich insofern positiv auf die Projektkalkulation auswirken.

Der Verkauf von entwickelten Flächen für Gewerbeansiedlung und Wohnungsbau ist stark konjunkturabhängig. Vor dem Hintergrund einer nach dem starken Wachstumseinbruch in 2009 sich wieder erholenden Konjunktur konnten auch die Erlöse aus Grundstücksverkäufen im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden.

Die Ergebnisrechnung der lfd. Betriebstätigkeit zeigte sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite eine differenzierte Entwicklung einzelner Positionen. Die Erträge aus Vermietung und Verpachtung des GGH Gründer- und Gewerbehof, des KPZ Kompetenzzentrum Werl sowie die Erbbauzinsen für Erbbaugrundstücke der Gesellschaft erwiesen sich - wie in den Vorjahren - als stabile Ertragsquelle. Zwar führte im GGH der Leerstand einer Halle, die die GWS für die Vermietung an eine städtische Einrichtung reserviert hatte, zu einem Mietausfall, der jedoch durch höhere Erträge (z.B. aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Forderungen aus Vorjahren sowie bei Personalkostenerstattungen) kompensiert werden konnte.

Auf der Aufwandsseite der Ergebnisrechnung standen Minderaufwendungen bei bezogenen Leistungen (verursacht u.a. durch geringere Gebäudeunterhaltungsaufwendungen sowie nicht benötigte Vorlaufkosten für die Ansiedlung des Nahversorgungszentrums) und bei den zu leistenden Zinsen u.a. Mehraufwendungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und den Abschreibungen gegenüber. Per Saldo verblieb der Gesamtbetrag der Aufwendungen unterhalb des Planungsansatzes. Insgesamt konnte das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gegenüber dem Vorjahr verbessert werden. Die Unterdeckung wurde durch eine Ausgleichzahlung der Gesellschafterin ausgeglichen (Erträge aus Verlustübernahme), deren Höhe insgesamt unter dem ursprünglich vorgesehenen Planansatz bleiben konnte.

Die finanzielle Lage der Gesellschaft zeigte erneut einen stabilen Verlauf. Dazu beigetragen hat u. a., dass die Gesellschafterin seit 2006 den sich aus dem lfd. Geschäftsbetrieb ergebenden Fehlbetrag ausgleicht. Zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen für Zinsen und Tilgungen der Projektkredite standen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der eingeräumten Kreditlinien zu jedem Zeitpunkt ausreichende Finanzmittel zur Verfügung. Entlastend für den Finanzmittelbedarf wirkte sich neben der bereits erwähnten weiteren Abschlagszahlung der Stadt Werl für das Union-Projekt aus, dass die für das Sanierungsprojekt Union benötigten Mittel, soweit sie vom AAV (Altlastenaufbereitungs- und Altlastensanierungsverbandes NW) im Rahmen der Vorfinanzierung bereitgestellt worden sind, weiterhin im Berichtsjahr zins- und tilgungsfrei zur Verfügung standen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Erlöse aus Grundstücksverkäufen konnten zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten verwendet werden.

Ausblick

In der ersten Jahreshälfte 2011 ist die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft weiterhin positiv verlaufen. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass sich das zu erwartende Ergebnis im Rahmen der Festsetzung des Wirtschaftsplanes bewegen wird.

Vor allem im Kernbereich der Unternehmensansiedlung konnte die GWS erfolgreich agieren. Die positive Wirtschaftsentwicklung in der BRD im 1. Halbjahr 2011 hat die Nachfrage nach Gewerbeflächen begünstigt. Weitere Gewerbegrundstücke konnten veräußert bzw. deren Verkauf vorbereitet werden. Gegenwärtig laufen Verkaufsverhandlungen mit diversen weiteren Interessenten.

Im Interesse einer weiterhin positiven Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Werl ist es dringend vonnöten, für die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen mit uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten (sog. GI-Flächen) zu sorgen. Entsprechende Aktivitäten zur Neuausweisung entsprechender Flächen (Ausweisung Regionalplan, ggf. Anpassung vorhandener Bebauungspläne) wurden durch die Gesellschaft bereits initiiert.

Für den Bereich der Wohnbaugrundstücke ist im Vergleich zum Vorjahr eine spürbare Nachfragebelegung festzustellen. Es zeichnet sich trotz der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ab, dass der Verkauf der Wohnbaugrundstücke das Ergebnis des Berichtszeitraumes übersteigen wird. Trotz dieser Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich der Zeitbedarf für die Vermarktung der vorhandenen Grundstücke im Union-Gebiet über das anvisierte Abschlussjahr 2012 hinaus verschieben dürfte. Insoweit ist ggf. eine entsprechende Anpassung der vorliegenden Patronatserklärung erforderlich. Ebenso ist vorgesehen, den ursprünglich für 2011 angedachten Endausbau im Baugebiet Belgische Straße nicht mehr in diesem Jahr durchzuführen.

Noch in der ersten Jahreshälfte konnten entsprechend den Regelungen im Erschließungsvertrag die öffentlichen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 86 an die Stadt Werl übergeben werden. Weitere Flächenübergaben sind nach derzeitigem Stand für 2012 vorgesehen. Nach dem Endausbau Belgische Str. und der damit verbundenen Übergabe sämtlicher öffentlicher Flächen kann dann das Projekt „KonWerl“ nicht mehr als Sonderposten in der Jahresbilanz geführt werden, sondern wird mit seinen Erlösen und Aufwendungen als Bestandteil des Umlaufvermögens in das lfd. Jahresergebnis eingehen.

Der Verkauf der GWS-eigenen Flächen im Bereich des Bahnhofs konnte trotz weiterhin bestehender reger Nachfrage noch nicht weiter vorangetrieben werden, da seitens der Stadt Werl noch nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vermarktung geschaffen werden konnten. Der Verkauf der Grundstücke bleibt jedoch weiterhin vordringliches Ziel.

Werl, im Juli 2011

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl

- vertreten durch -



Ulrich Canisius

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 509 TOP <i>I/7</i>
---	-------------------------	--

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 17.11.11	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
---	-----------------------	--

Agenda-Leitfaden
wurde berücksichtigt ja nein (Begründg. s. Sachdarstellung) nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Aufwendungen und / oder Auszahlungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€

Haushaltsmittel stehen nicht nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto
(Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)

Folgekosten:
Durch bilanzielle Abschreibungen nein jährlich in Höhe von €
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.
 nein einmalig jährlich in Höhe von €

Nachrichtlich:
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % nein jährlich in Höhe von €

Datum: Datum: 02.11.2011	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. I/10		20	FBL	Allg. Vertr.	BM
AZ I-Ca.		<i>SP</i>		<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

Sachdarstellung:

Wahl des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2011 der GWS

Der Aufsichtsrat der GWS hat in seiner Sitzung am 27.10.2011 gem. § 11 Ziff. 2 Buchst. m) des Gesellschaftsvertrages der GWS einstimmig beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 an die Wirtschaftsprüfungskanzlei Flottmeyer, Steghaus und Partner, Hamm/Essen, zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt als Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 der GWS die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Flottmeyer, Steghaus und Partner, Hamm/Essen.

Herr Johannes Hausmann wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der GWS einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 513 TOP
---	-------------------------	-------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 17.11.2011	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	-------------------------	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 17.000 €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 11.11.11	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 50		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 50-Bo					

Sachdarstellung:

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Finanzierung der Maßnahme „Stromversorgung im Sportpark“

Die Verlegung eines Stromkabels mit einer angemessenen notwendigen Leistungsstärke ist dringend erforderlich, um den Sportbetrieb im Sportpark aufrechtzuerhalten. Für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes ist sowohl das Funktionieren der Warmwasseraufbereitung für die Sanitäreanlagen (Stichwort: Legionellen) wie auch das Funktionieren der Beleuchtung (Stichwort: Verkehrssicherungspflicht) eine notwendige Voraussetzung.

Bisher geht von der Gebäudehauptverteilung im Hallenbad ein Stromkabel ab, welches in den Anfängen des Sportgebietes provisorisch für die Stromversorgung der ersten Anlagen verlegt wurde. Der Sportpark hat sich im Laufe der Jahre jedoch immer weiter entwickelt, mittlerweile gibt es dort fünf Sportanlagen (Preußensportanlage, Tennisanlage Werler TV, Höppe-Platz, Beachvolleyballanlage, Baseballanlage Werler TV). Entsprechend hat sich auch der Bedarf der Stromleistung deutlich erhöht. In der Folge führte dies aufgrund der nur geringen Anschlussleistung des Stromkabels schon häufiger zu Stromausfällen im Sportpark.

Neben den Stromausfällen liegt der Stadt Werl jetzt jedoch auch eine Mängelzeige der Stadtwerke vor mit dem Hinweis auf eine erhöhte Brandgefahr. Die Stadtwerke haben im Rahmen einer Kontrollsicht Schmauchspuren an der Anschlussstelle im Hallenbad entdeckt und eine deutliche Überbelastung des Kabels gemessen. Hierdurch ist die Verlegung eines Stromkabels mit einer angemessenen notwendigen Leistungsstärke im Sportpark geboten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Werl stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 17.000 Euro zur Finanzierung der Maßnahme „Stromversorgung im Sportpark“ (Ifd. Nr. 57h der Prioritätenliste) zu. Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch (Deckungsvorschlag wird in der Sitzung angegeben). Der Rat stimmt einer entsprechenden Änderung der Prioritätenliste zu.

Ratsfraktion Werl



Stadt Werl
Herrn Bürgermeister
Michael Grossmann
59457 Werl

Michael Dörrer
Mozartstr. 14
59457 Werl

Tel.: 02922-90 90 99
Fax: 02922-90 99 55
E-Mail: m.doerrerr@t-online.de

30.09.2011

Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Grossmann,

die FDP-Fraktion beantragt für die Ratssitzung am 17.11.2011 folgende Umbesetzungen:

Hauptausschuss

Bisheriger Stellvertreter
Künftiger Stellvertreter

Julian Kirchherr (RH)
Dr. Jochen Müller (RH)

Rechnungsprüfungsausschuss

Bisheriges Mitglied
Künftiges Mitglied

Julian Kirchherr (RH)
Dr. Jochen Müller (RH)

Schulausschuss

Bisheriges Mitglied
Künftiges Mitglied

Julian Kirchherr (RH)
Dr. Jochen Müller (RH)

Mit freundlichen Grüßen

M. Dörrer
Fraktionsvorsitzender

gez.
J. Kirchherr
stv. Fraktionsvorsitzender

gez.
A. Wiemhöfer
Ratsmitglied

Ratsfraktion Werl



Stadt Werl
Herrn Bürgermeister
Michael Grossmann
59457 Werl

Michael Dörrer
Mozartstr. 14
59457 Werl

Tel.: 02922-90 90 99
Fax: 02922-90 99 55
E-Mail: m.doerrerr@t-online.de

14.09.2011

Bestellung der Vertreter und ihrer Stellvertreter in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS)

Sehr geehrter Herr Grossmann,

die FDP-Fraktion beantragt für die Ratssitzung am 17.11.2011 folgende Änderung bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der GWS:

Bisheriger Vertreter
Künftiger Vertreter/-in

Julian Kirchherr (RH)
Rita Kunze

Mit freundlichen Grüßen

M. Dörrer
Fraktionsvorsitzender

gez.
J. Kirchherr
stv. Fraktionsvorsitzender

gez.
A. Wiemhöfer
Ratsmitglied



Antrag in den Rat der Stadt Werl

Antrag: Das langjährige, aktive „Ehrenamt“ sollte, nach Auffassung der Ratsfraktion DIE LINKE. Werl, in Zukunft auch deutlich mehr offizielle Ehren-Bekundung durch die Stadt Werl, bzw. den Rat und den Bürgermeister erfahren. Ausgehend von der aktuellen Werler Ehrenordnung, nach der z. Bsp. alle langjährigen, ehrenamtlichen Werler Ratsleute regelmäßig sogar mit einem teuren Goldring geehrt werden, beantragen wir hiermit, nun auch –quasi in einem ersten Schritt für eine andere, gerechtere Werler Anerkennungskultur– sämtliche Mitglieder der freiwilligen Werler Feuerwehr – zukünftig! - nach einer fünfzehnjährigen, aktiven Dienstzeit mit der Ehrennadel der Stadt Werl auszuzeichnen.

Begründung: Jeden Tag engagieren sich viele Werler Bürgerinnen und Bürger wie selbstverständlich in ihrem Ehrenamt für die positiven Geschehnisse in Stadt und Gesellschaft. Alle diese hervorragenden Werler Ehrenamtler/innen haben unsere echte Hochachtung und somit auch offizielle Würdigung durch die Stadt /Kommune verdient. Während die Mehrheit der Werler Ratsleute, die bekanntlich bis zu ca. 1000,- Euro /Monat Aufwandsentschädigung vom Bürger/Steuerzahler erhalten, sich auch weiterhin per eigenem Ratsbeschluss einen sehr teuren, massiv-goldenen Ehrenring verleihen will, (was beweist, wie wichtig offenbar vielen Ratsleuten in Wahrheit doch derartige, offizielle Auszeichnungen für sich selber sind !?), gehen die übrigen, hoch-verdienten Werler „Ehrenamtlichen“, zumindest was derartige Ehren und Würden anbelangt, leider in den meisten Fällen bis zum heutigen Tage vollkommen leer aus. Dieser inakzeptable Zustand sollte sich unserer Meinung nach umgehend und grundlegend ändern! Einen richtigen und ersten Schritt in Richtung einer gerechteren Werler Ehrenordnung möchten wir mit diesem Ratsantrag konkret machen - eine baldige Ausweitung der Verleihung der Werler Ehrennadel, vielleicht auch auf viele andere Bereiche des langjährigen, kommunalen Werler Ehrenamtes, wäre aus unserer Sicht übrigens ebenfalls denkbar und sehr wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



M.Fischer – Fraktionsvorsitzender DIE LINKE. Werl



Ratsfraktion DIE LINKE. WERL - Olakenweg 8 - 59457 WERL

28.10.2011

Antrag in den Rat der Stadt Werl

Antrag: Antrag auf Ergänzung des §13 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Dienstreisen) -der Hauptsatzung der Stadt Werl. Konkrete Benennung der Höhe sämtlicher Aufwandsentschädigungen, bzw. sämtlicher, zusätzlicher Aufwandsentschädigungen, gem. § 1 und § 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).
Antrag auf Ergänzung des § 15 (Bürgermeister) der Hauptsatzung der Stadt Werl -
Hier auch konkrete Benennung sämtlicher Aufwandsentschädigungen für den Hauptamtlichen Bürgermeister und die 2 ehrenamtlichen Stellvertreter, gem. § 3 (EntschVO) und § 5 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden. (EingrVO)

Begründung: Aus der aktuellen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Werl gehen die tatsächlich gezahlten Aufwandsentschädigungen und die sog. zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für die Werler Politiker / Bürgermeister nicht ohne weiteres konkret und leicht verständlich hervor. Wir glauben, daß lediglich der in § 13 der Werler Hauptsatzung enthaltene Verweis auf die entsprechende Entschädigungsverordnung nicht optimal geeignet ist, die Werler Bürger hinreichend und transparent über die wahre Höhe sämtlicher Aufwandsentschädigungen, die an Mitglieder des Werler Rates gezahlt werden, in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Fischer - Fraktionsvorsitzender DIE LINKE. Werl